

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 42

**Der Begriff und die Arten der Beteiligten
im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren**

Von

Dr. Johann Hermann Dunkl



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

JOHANN HERMANN DUNKL

**Der Begriff und die Arten der Beteiligten
im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren**

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 42

Der Begriff und die Arten der Beteiligten im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren

Von

Dr. Johann Hermann Dunkl



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1979 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 04291 3

Meiner Mutter gewidmet

Vorwort

Diese Abhandlung hat dem Juristischen Fachbereich der Universität Augsburg als Dissertation vorgelegen. Mein aufrichtiger Dank gilt Herrn Prof. Dr. Herbert Buchner für die Anregung und Betreuung dieser Arbeit, sowie Herrn Prof. Dr. Wilhelm Dütz, der mir manchen wertvollen Hinweis gegeben hat.

Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. J. Broermann danke ich, daß er diese Arbeit in die Schriftenreihe zum Sozial- und Arbeitsrecht aufgenommen hat.

Abgeschlossen wurde die Arbeit im April 1977. Literatur und Rechtsprechung konnten vereinzelt noch bis April 1978 berücksichtigt werden.

Johann Dunkl

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Problemstellung und Meinungsstand

A. Einführung	19
I. Ziel der Arbeit	21
II. Methode der Arbeit	22
B. Meinungsstand über Begriff und Arten der Beteiligten im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren	23
I. Keine gesetzliche Definition der Beteiligten	23
1. Beschlußverfahren kennt nur Beteiligte	23
2. § 10 ArbGG regelt nur Beteiligtenfähigkeit	23
3. § 83 Abs. 1 ArbGG regelt nur die Anhörung der Beteiligten ..	25
II. Die Problematik der Beteiligung in der arbeitsgerichtlichen Praxis	25
III. Bisherige Lösungsversuche	26
1. Rechtsprechung	26
a) Beteiligtenbegriff	26
aa) Ältere Rechtsprechung des BAG	27
bb) Neuere Rechtsprechung des BAG	29
b) Arten der Beteiligten	31
aa) Antragsteller	31
bb) Antragsgegner	31
cc) Sonstige Verfahrensbeteiligte	34
2. Literatur	36
a) Beteiligtenbegriff	36
aa) Ältere Literatur	36
bb) Neuere Literatur	37
b) Arten der Beteiligten	38
aa) Antragsteller	38
bb) Antragsgegner	39
cc) Sonstige Verfahrensbeteiligte	40

C. Begriff und Arten der Verfahrensbeteiligten in anderen Verfahrensordnungen	42
I. ZPO	42
1. Arten der Verfahrensbeteiligten	42
a) Hauptverfahrensbeteiligte	42
b) Nebenverfahrensbeteiligte	43
2. Beteiligtenbegriff	43
a) Bezüglich der Partei	43
b) Bezüglich des Nebenintervenienten	44
c) Bezüglich des Beigeladenen	45
II. VwGO, SGG, FGO	45
1. Arten der Verfahrensbeteiligten	45
2. Beteiligtenbegriff	46
III. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	47
1. Beteiligtenbegriff	47
2. Arten der Verfahrensbeteiligten	49
D. Die Partei- bzw. die Beteiligtenlehren	51
I. Entwicklungsgeschichte	51
1. ZPO	51
a) Materieller Parteibegriff	51
b) Formeller Parteibegriff	52
c) Funktioneller Parteibegriff	52
2. VwGO, FGO, SGG	53
II. Gründe für die Entwicklung vom materiellen zum formellen Parteibegriff	53
1. Die Anerkennung des Institutes der Prozeßstandschaft	53
2. Die Notwendigkeit eines klaren Parteibegriffes	55
3. Die Notwendigkeit der Trennung von Parteibegriff und Prozeßführungsbefugnis	56
4. Die Gewährleistung eines vollwertigen Rechtsschutzes	57

Zweites Kapitel

Der Begriff der Verfahrensbeteiligten im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren

A. Gründe für einen formellen Verfahrensbeteiligtenbegriff für Antragsteller, Antragsgegner und Beschwerdeführer	59
I. Die Anerkennung des Institutes der Prozeßstandschaft	59

II. Die Notwendigkeit eines klaren Beteiligtenbegriffes	59
1. Gegensatz Amtsverfahren—Beteiligtenverfahren	60
2. Das Beschlußverfahren als Beteiligtenverfahren	61
a) Einleitung des Verfahrens	61
b) Bestimmung des Verfahrensgegenstandes	62
aa) § 308 Abs.1 ZPO	62
bb) Antragsänderung	62
c) Beendigung des Verfahrens	65
aa) Antragsrücknahme	65
a) Im ersten Rechtszug	65
β) Im zweiten und dritten Rechtszug	66
bb) Übereinstimmende Erledigungserklärung in der Hauptsache	70
cc) Vergleich	72
dd) Anerkenntnis und Verzicht	73
ee) Säumnis	75
III. Die Gewährleistung eines vollwertigen Rechtsschutzes	76
IV. Die Notwendigkeit der Trennung des Beteiligtenbegriffes von der Antrags- bzw. Beschwerdebefugnis	76
B. Gründe für einen formellen Verfahrensbeteiligtenbegriff auch für die sonstigen Verfahrensbeteiligten	77
I. Die Beteiligung von Amts wegen erfordert keinen materiellen Verfahrensbeteiligtenbegriff	77
II. Unzweckmäßigkeit eines materiellen Verfahrensbeteiligtenbegriffes	79
III. Notwendigkeit eines formellen Verfahrensbeteiligtenbegriffes wegen der Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung durch Eigeninitiative	80
IV. Keine Rechtfertigung eines unterschiedlichen Verfahrensbeteiligtenbegriffes für von Amts wegen und auf eigene Initiative am Verfahren Beteiligte	82
V. § 83 Abs.1 ArbGG fordert keinen materiellen Verfahrensbeteiligtenbegriff	83
C. Aufgabe des materiellen Beteiligtenbegriffes zugunsten des Begriffes der Beteiligungsverpflichtung bzw. -berechtigung	84
I. Begriffsbestimmung der materiellen Beteiligung	84
II. Funktionsbestimmung des materiellen Beteiligtenbegriffes	85
III. Zweckmäßigkeit der Begriffsvereinheitlichung	86
D. Zusammenfassung	86

*Drittes Kapitel***Die Arten der Verfahrensbeteiligten im
arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren**

A. Antragsteller	88
I. Unterscheidung zwischen Antragsteller und sonstigen Verfahrensbeteiligten	88
1. Meinungsstand	88
2. Notwendigkeit der Unterscheidung	89
a) Gesetzliche Regelung	89
b) Prozessuale Erwägungen	90
aa) Beteiligter als „Dritter“ im Rechtsstreit	90
bb) Beteiligter in der Funktion des Antragsgegners	92
II. Die Antragsberechtigung	93
1. Keine Regelung der Antragsberechtigung im ArbGG	93
2. Vereinzelte Regelungen der Antragsberechtigung im BetrVG	93
III. Die Antragsberechtigung bei fehlender gesetzlicher Regelung	94
1. Meinungsstand	94
a) Rechtsprechung	94
b) Literatur	95
2. Die prozessuale Bedeutung der Antragsberechtigung	96
3. Die verfahrensrechtliche Einordnung der Antragsberechtigung	97
4. Die Klage- bzw. Antragsbefugnis in anderen Verfahrensordnungen	97
a) Eignung für eine vergleichende Betrachtung	97
b) Voraussetzungen der Befugnis bei gesetzlicher Regelung ..	100
aa) Rechtliches Interesse an der Entscheidung nicht ausreichend	100
bb) Rechtlich nachteiliges Betroffensein vor Verfahrenseinleitung erforderlich	100
c) Voraussetzungen der Befugnis bei fehlender gesetzlicher Regelung	101
5. Gründe für die Übernahme der in anderen Verfahrensordnungen geltenden Grundsätze für die Antragsberechtigung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren	102
a) Gleichartige Verfahrensgegenstände	102
aa) Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten	103
bb) Zivilprozessuale Streitigkeiten	105
cc) FG-ähnliche Angelegenheiten	105
b) Gleichartige prozessuale Situation	105
aa) Rechtliches Interesse an gerichtlicher Entscheidung nicht ausreichend	106
bb) Rechtlich nachteiliges Betroffensein vor Antragstellung erforderlich	106

6. Formel für die Antragsberechtigung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren	107
7. Problem: Geltendmachen	109
a) Meinungsstand	109
b) Kein Nachweis der Rechtsverletzung erforderlich	110
c) Kein Scheinproblem	111
d) Entscheidung für die Möglichkeitstheorie	112
e) Geltungsbereich der Möglichkeitstheorie	115
8. Die Antragsberechtigung beim Feststellungsantrag	116
a) Rechtsschutzform des Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsantrages	116
b) Verhältnis von Klagebefugnis und berechtigtem Interesse	117
c) Erfordernis der abweichenden Regelung der Antragsberechtigung bei Feststellungsanträgen	119
d) Vergleich mit der Rechtsprechung des BAG	121
IV. Die Antragsberechtigung in den gesetzlich geregelten Fällen	122
1. Keine Verletzung oder Gefährdung eigener Rechte erforderlich	122
2. Erfordernis des Geltendmachens	124
V. Zusammenfassung	125
B. Antragsgegner	126
I. Gerichtliche Praxis	126
II. Gesetzliche Situation	126
III. Die Untersuchung anderer Verfahren	127
1. ZPO	127
2. VwGO, FGO, SGG	127
3. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	127
a) Antragssachen	127
b) Echte Streitsachen	128
IV. Lösungsversuch durch die Bestimmung der Rechtsnatur des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens	128
1. Meinungsstand	128
a) Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	129
b) Verwaltungsverfahren bzw. verwaltungsgerichtliches Verfahren in Arbeitssachen	129
c) Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit	130
d) Verfahren der abstrakten Normenkontrolle	130
e) Verfahren eigener Art	130
2. Meinungskritik	130
a) Untauglichkeit des Vergleiches mit der abstrakten Normenkontrolle	131
b) Fehler der übrigen Auffassungen	132

V. Lösungsversuch durch die Bestimmung der im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu entscheidenden Angelegenheiten	134
1. Die Arten der zu entscheidenden Angelegenheiten	134
a) Typisch betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten	134
aa) Einzelfälle	134
bb) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates	137
α) 4. Teil, 1. Abschnitt des BetrVG	137
β) 4. Teil, 3. Abschnitt des BetrVG	138
γ) 4. Teil, 4. Abschnitt des BetrVG	138
δ) 4. Teil, 5. Abschnitt des BetrVG	138
ϵ) 4. Teil, 6. Abschnitt des BetrVG	140
cc) Vergleich mit den Organstreitigkeiten gemäß §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG	140
b) Leistungsverfahren	142
c) Wahlanfechtungsverfahren	142
aa) Wahlanfechtung gem. Art. 36 BayGWG	143
bb) Wahlprüfungsverfahren vor dem BVerfG	143
cc) Wahlanfechtung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren	144
d) Verwaltungende Tätigkeit	146
aa) Bestellung des Wahlvorstandes	146
bb) Bestellung des Vorsitzenden einer Einigungsstelle	147
e) Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten	149
2. Folgerungen aus den Arten der zu entscheidenden Angelegenheiten	150
a) Trennung in streitige und nicht notwendig streitige Angelegenheiten	150
b) Streitige Angelegenheiten	150
aa) Prozessuale Notwendigkeit eines Antragsgegners	150
bb) Bestimmung des Antragsgegners	151
α) Durch den Antragsteller	151
β) Durch das Gericht	151
c) Nicht notwendig streitige Angelegenheiten	155
VI. Zusammenfassung	156
C. Sonstige Verfahrensbeteiligte außer Antragsteller und Antragsgegner	156
I. Sonstige Verfahrensbeteiligte als Dritte in einem fremden Rechtsstreit	156
II. Unterscheidung zwischen streitigen und nicht notwendig streitigen Verfahren	158
III. Die sonstigen Verfahrensbeteiligten in streitigen Verfahren	159
1. Sonstige Verfahrensbeteiligte als Nebenverfahrensbeteiligte	159
2. § 83 Abs. 1 ArbGG als Ausgangspunkt für die Bestimmung der sonstigen Verfahrensbeteiligten	160

3.	Die notwendig sonstigen Verfahrensbeteiligten	160
a)	Bestimmungsschwierigkeiten	160
b)	Die Beteiligungsberechtigung	162
c)	Beteiligungsberechtigung als Beteiligungsverpflichtung	163
d)	Notwendigkeit der Verfahrensbeteiligung	163
4.	Die nicht notwendig sonstigen Verfahrensbeteiligten	166
a)	Die lediglich an der Entscheidung Interessierten	166
b)	Keine Verpflichtung zur Verfahrensbeteiligung von Amts wegen	169
c)	Verpflichtung zur Verfahrensbeteiligung nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung	170
d)	Verfahrensbeteiligung durch Eigeninitiative	170
e)	Die Beteiligungsberechtigung	172
IV.	Die sonstigen Verfahrensbeteiligten in nicht notwendig streitigen Verfahren	174
1.	Die notwendig sonstigen Verfahrensbeteiligten	174
2.	Die nicht notwendig sonstigen Verfahrensbeteiligten	175
V.	Die entsprechende Anwendung der Beiladungsregelung	175
1.	Abgrenzung von Nebenintervention und Beiladung	175
2.	Gründe für die entsprechende Anwendung der Beiladungsregelung	176
a)	Unterscheidung von notwendiger und einfacher Beiladung	176
b)	Kein Erfordernis des rechtlichen Interesses am Obsiegen einer Partei	177
3.	Notwendige Abweichung von der Beiladungsregelung	178
VI.	Die verfahrensrechtliche Stellung der sonstigen Verfahrensbeteiligten	178
1.	Mit dem „Hören“ ist die verfahrensrechtliche Stellung nicht erschöpft	179
2.	Verfahrensrechtliche Befugnisse entsprechend der Beiladung	179
3.	Die Befugnisse der nicht notwendig verfahrensbeteiligten Dritten	180
a)	In streitigen Verfahren	180
b)	In nicht notwendig streitigen Verfahren	181
4.	Die Befugnisse der notwendig verfahrensbeteiligten Dritten ..	182
a)	In streitigen Verfahren	182
b)	In nicht notwendig streitigen Verfahren	183
VII.	Zusammenfassung	185

Abkürzungsverzeichnis

AcP	= Archiv für zivilistische Praxis
AktG	= Aktiengesetz
a. M.	= anderer Meinung
Anm.	= Anmerkung
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	= Arbeitsrechtsblattei
ArbuR	= Arbeit und Recht
ArchdÖR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ARS	= Arbeitsrechtssammlung
BArbBl.	= Bundesarbeitsblatt
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BayGWG	= Bayerisches Gemeindewahlgesetz
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVGH	= Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	= Betriebsberater
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BFH	= Bundesfinanzhof
BGH	= Bundesgerichtshof
BlStSozArb	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht u. Arbeitsrecht
BPersVG	= Bundespersonalvertretungsgesetz
BSG	= Bundessozialgericht
BT	= Bundestag
BV	= Beschlußverfahren
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	= Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
DB	= Der Betrieb
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
DVBl.	= Deutsche Verwaltungsblätter
EGGVG	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EzA	= Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
fG	= freiwillige Gerichtsbarkeit
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	= Finanzgerichtsordnung
GG	= Grundgesetz

GrdstVG	= Grundstücksverkehrsgesetz
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	= herrschende Meinung
LAG	= Landesarbeitsgericht
LVG	= Landesverwaltungsgericht
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MitbestG	= Mitbestimmungsgesetz
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
PersVG	= Personalvertretungsgesetz
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RdA	= Recht der Arbeit
RdL	= Recht der Landwirtschaft
RG	= Reichsgericht
Rpfleger	= Der Deutsche Rechtspfleger
Rspr.	= Rechtsprechung
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SGG	= Sozialgerichtsgesetz
st. Rspr.	= ständige Rechtsprechung
TVG	= Tarifvertragsgesetz
VG	= Verwaltungsgericht
VerwArch.	= Verwaltungsarchiv
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
WEG	= Wohnungseigentumsgesetz
ZBR	= Zeitschrift für Beamtenrecht
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	= Zivilprozeßordnung
ZZP	= Zeitschrift für Zivilprozeß

Erstes Kapitel

Problemstellung und Meinungsstand

A. Einführung

Das ArbGG vom 3. September 1953 kennt zwei Verfahrensarten, das Urteilsverfahren, §§ 46 ff. ArbGG, und das Beschlußverfahren, §§ 80 ff. ArbGG. Beide Verfahren schließen sich gegenseitig aus¹.

Während gemäß § 8 Abs. 1 ArbGG über die bürgerlichen individualrechtlichen Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 ArbGG und über die Rechtsstreitigkeiten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG im Urteilsverfahren zu entscheiden ist, so findet das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren Anwendung für Angelegenheiten aus dem BetrVG, sofern es sich nicht um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten handelt, § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, für den Sonderfall der Entscheidung über die Tariffähigkeit einer Vereinigung, § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG, und für Angelegenheiten aus dem Mitbestimmungsgesetz und dem BetrVG 1952, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat und ihre Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des AktG zu entscheiden ist, § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG.

Das Beschlußverfahren der §§ 80 ff. ArbGG ist ferner vor den Verwaltungsgerichten bei Streitigkeiten in Personalvertretungsangelegenheiten nach dem BPersVG entsprechend anwendbar, § 83 Abs. 2 BPersVG, ebenso wie bei Streitigkeiten in Personalvertretungsangelegenheiten nach den Personalvertretungsgesetzen der Länder, mit Ausnahme des Personalvertretungsgesetzes von Schleswig-Holstein, das für diese Streitigkeiten das verwaltungsgerichtliche Urteilsverfahren vorsieht², § 92 PersVG Schleswig-Holstein.

Während das dem zivilprozessualen Verfahren weitgehend angenäherte arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren der Entscheidung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten dient, dient das Beschlußverfahren der Erledigung betriebsverfassungsrechtlicher Streitigkeiten.

Bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG geht es in erster Linie darum, daß subjektive Rechte einer Par-

¹ St. Rspr. des BAG, vgl. BAG 4, 46; 17, 84.

² Vgl. OVG Lüneburg, DVBl. 1971, 228.

tei gegen eine andere geltend gemacht werden; bei den betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten geht es dagegen, wenigstens nach dem bisherigen herrschenden Verständnis, in erster Linie darum, die betriebsverfassungsrechtliche Ordnung im weitesten Sinne durch gerichtliche Entscheidung sicherzustellen³.

In Anlehnung an das Schrifttum⁴ nimmt das BAG⁵ die nicht immer leichte Abgrenzung zwischen Urteils- und Beschlußverfahren danach vor, ob es sich um betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten, also um Auseinandersetzungen und Fragen im Bereich der Verfassung des Betriebes, um die Tätigkeit der betriebsverfassungsrechtlichen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit handelt, oder ob die Streitigkeiten Fragen des Einzelarbeitsverhältnisses betreffen⁶.

Man hat bei Erlaß des ArbGG 1953 (ebenso wie bereits bei Erlaß des ArbGG von 1926) die betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten als von den übrigen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten derart verschieden angesehen, um dafür ein vom Urteilsverfahren abweichendes Verfahren schaffen zu müssen. Der tiefere Grund hierfür dürfte in der Annahme zu suchen sein, daß es bei betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten nicht um die Durchsetzung subjektiver Rechte geht, sondern um die Erhaltung und Wiederherstellung des Betriebsfriedens⁷. Mit dieser Annahme fehlt die für das Urteilsverfahren typische konträre Parteistellung und Interessenlage, so daß wohl deshalb die Anwendbarkeit des Urteilsverfahrens nicht angezeigt schien, sondern die Einrichtung eines eigenständigen Verfahrens für notwendig erachtet wurde, das diesen Besonderheiten Rechnung tragen sollte⁸.

Die Regelung des Beschlußverfahrens in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 und den §§ 8, 9, 10, 80 bis 98 ArbGG ist äußerst knapp und läßt die Beantwortung einer Reihe von verfahrensrechtlichen Fragen offen. Aus der gesetzlichen Verweisung auf zahlreiche Vorschriften des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens, § 80 Abs. 2 ArbGG, läßt sich zwar manche ver-

³ BAG ArbuR 1953, 157; BB 1975, 605; *Wichmann*, ArbuR 1974, 12.

⁴ *Dersch / Volkmar*, § 80 Anm. 1; *Dietz / Nikisch*, Vorbem. zu § 80 Anm. 2.

⁵ BAG AP Nr. 46 zu § 2 ArbGG; AP Nr. 1 zu § 2 ArbGG Betriebsverfassungsstreit.

⁶ *Müller*, G., (I) S. 28; vgl. auch BAG vom 3. 2. 1976, NJW 1976, 1230 zum Verfahren beim Antrag gem. § 78 a Abs. 4 Nr. 2 BetrVG.

⁷ Dies ist auch heute noch h. M.; vgl. BAG BB 1975, 605; *Wichmann*, ArbuR 1974, 12; a. A. bereits *Grunsky*, ArbGG § 80 Anm. 3, der annimmt, daß Zweck des BV ebenso wie des Urteilsverfahrens die Durchsetzung subjektiver Rechte ist.

⁸ *Grunsky*, ArbGG § 80 Anm. 5, sieht dagegen die Schaffung eines besonderen BV als verfehlt an, da es trotz der erforderlichen Differenzierungen in den zur Entscheidung im Urteils- und im Beschlußverfahren anstehenden Materien keines eigenen Verfahrenstypes bedurft, sondern ausgereicht hätte, ein einheitliches Verfahren mit gewissen Abweichungen vorzusehen.

fahrensrechtliche Frage beantworten, oft sind aber die herangezogenen Vorschriften des Urteilsverfahrens wegen der Verfahrensunterschiede nicht ohne konstruktive Schwierigkeiten auf das Beschlußverfahren zu übertragen. Manche verfahrensrechtliche Fragen sind dagegen nicht einmal durch Gesetzesverweisung geregelt.

Dies gilt auch für den Begriff und die (eventuell unterschiedlichen) Arten der Beteiligten, der Prozeßsubjekte des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens. Das ArbGG verwendet zwar den Begriff der Beteiligten in § 10 bei der Regelung der Parteifähigkeit und bei § 83 ArbGG, wo die Anhörung der Beteiligten vorgeschrieben wird, eine Begriffsbestimmung und eine Regelung über Arten, Stellung und Befugnisse der Beteiligten enthält es hingegen nicht bzw. nur lückenhaft.

I. Ziel der Arbeit

Wo der Gesetzgeber eine notwendige Regelung unterlassen hat, bleibt es notgedrungen Rechtssprechung und Literatur überlassen, diese Lücke auszufüllen. Es hat dazu an Versuchen gerade durch die Rechtssprechung des BAG⁹ nicht gefehlt, und auch in der Literatur sind einige Ansätze zur Bestimmung des Beteiligtenbegriffes und von Beteiligtenarten vorhanden, jedoch sind die Meinungen vielfach gegensätzlich und enthalten nur Ansätze zur Entwicklung einer Beteiligtenlehre für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren.

Daß sich bisher nur vergleichsweise wenige Autoren des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens angenommen haben, mag daran liegen, daß dem Beschlußverfahren in der Vergangenheit im Vergleich zu dem Urteilsverfahren der ZPO, des ArbGG, der VwGO, FGO und des SGG wenig Bedeutung zukam.

Vor allem ist es der Begriff der Beteiligten selbst, der sich im Vergleich zu den Partei- bzw. Beteiligtenlehren in anderen Verfahren in einem wenig entwickelten Zustand befindet.

Mit dem BetrVG 1972 hat aber auch das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren mehr an Bedeutung gewonnen¹⁰ und macht deshalb auch eine bessere Durchdringung des Beteiligtenbegriffes erforderlich. Denn im Vergleich zum BetrVG 1952 sind im BetrVG 1972 die Beteiligungsrechte des Betriebsrates erheblich vermehrt und ausgebaut worden und auch die vielen Zweifelsfragen, die das BetrVG 1972 mit sich gebracht hat, haben zu einem Ansteigen der Beschlußverfahren geführt.

⁹ Vgl. zur Beteiligung die grundlegende Entscheidung des BAG vom 13. 7. 1955, BAG 2, 97.

¹⁰ Vgl. dazu die Hinweise bei *Wichmann*, ArbuR 1974, 203; *Etzel*, RdA 1974, 215.